




VERFÜGUNG

vom 6. Dezember 2012

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion  Amt für Verkehr Planverwaltung	PBG
Herrliberg	0152-0050

Herrliberg. Teilquartierplan Seestrasse

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG) und Freigabe zur öffentlichen Bekanntmachung

Der Gemeinderat Herrliberg setzte den Teilquartierplan Seestrasse am 19. Januar 2010 erstmals fest. Ein gegen diese Festsetzung erhobener Rekurs wurde von der Baurekurskommission II des Kantons Zürich mit Entscheid vom 7. Dezember 2010 (BRKE II Nr. 0284/2010) teilweise gutgeheissen und die Vorinstanz wurde eingeladen, die Quartierplanakten entsprechend zu überarbeiten und neu festzusetzen. In der Folge gelangte eine von der Abänderung des Quartierplans betroffene Grundeigentümerin mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses lud die Baudirektion mit Verfügung vom 24. Januar 2011 (VB.2011.00054) ein, den Genehmigungsentscheid zu treffen. Der Regierungsrat genehmigte den Teilquartierplan mit RRB Nr. 912 am 13. Juli 2011 teilweise. Die nicht genehmigten Teile (Kostenverleger Zufahrtsstrasse, Niveaulinie, Geldausgleich) waren dieselben, welche gemäss Entscheid BRKE II Nr. 0284/2010 zu korrigieren waren. Da der Regierungsratsbeschluss nicht angefochten wurde, schrieb das Verwaltungsgericht am 28. Oktober 2011 das Beschwerdeverfahren VB. 2011.00054 als gegenstandslos geworden ab. Der Gemeinderat Herrliberg liess daraufhin die Quartierplanakten überarbeiten und setzte die aktualisierten Akten mit Beschluss vom 19. Juni 2012 neu fest. Der Gemeinde-ratsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 6. Juli 2012 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 27. August 2012 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 28. August 2012 ersuchte der Bau- und Planungssekretär der Gemeinde Herrliberg um Genehmigung des überarbeiteten Teilquartierplan-Dossiers.

Das Teilquartierplanverfahren bezweckt hauptsächlich die Herbeiführung der Baureife des noch nicht überbauten Grundstückteils von Kat.-Nr. 5258. Das Beizugsgebiet wird im Nordwesten durch die Parzellengrenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 3345 und 5258, im Nordosten durch das Trassee der Bahnlinie Zürich-Rapperswil, im Südosten durch die

Forchstrasse (Staatsstrasse) und zugleich die Gemeindegrenze sowie im Südwesten durch die Seestrasse (Staatsstrasse) begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Herrliberg.

Längs der neuen Zufahrtsstrasse werden Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 3.0 m zur Strassengrenze festgesetzt. Im Bereich der beiden Gebäude Assek.-Nrn. 121 und 200 wird die Baulinie teilweise auf die bestehenden Gebäudefassaden gelegt, im Bereich der Parkplätze verläuft die Baulinie entsprechend dieser Lage. Die Wirkung der Baulinien beschränkt sich auf den oberirdischen Bereich. Die neu festgelegten Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Für die neue Zufahrtsstrasse wird zudem eine Niveaulinie festgelegt.

Der Teilquartierplan umfasst ferner die Kostenverleger über die Verfahrens- und die Baukosten, den Geldausgleich sowie die Ordnung der Rechtsverhältnisse.

Im Weiteren sind die Hinweise in den Erwägungen des RRB Nr. 912 vom 13. Juli 2011 zu beachten.

Die Prüfung der im Sinne des Entscheids BRKE II Nr. 0284/2010 überarbeiteten Quartierplanfestlegungen hat ergeben, dass diese Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen ist (§ 5 PBG).

Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht nichts mehr entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Herrliberg mit Beschluss vom 19. Juni 2012 festgesetzten und mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 912 vom 13. Juli 2011 noch nicht genehmigten Festlegungen betreffend den Quartierplan Seestrasse (Niveaulinienplan, die Festlegungen betreffend den Kostenverleger Zufahrtsstrasse sowie die Festlegungen betreffend den Geldausgleich) werden gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, die Quartierplangenehmigung (RRB Nr. 912 vom 13. Juli 2011 und Dispositiv I dieser Verfügung) gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Für die Genehmigung des Quartierplans werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Herrliberg z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE	Fr. 2'376.00	104 103 / 83100.40.200
Staatsgebühr AWEL/PG	Fr. 256.00	105 323 / 83100.41.273
Staatsgebühr AWEL/SE	Fr. 128.00	105 329 / 83100.41.283
<hr/>		
Total	Fr. 2'760.00	

- IV. Gegen Dispositiv III dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Corrodi Geomatik AG, Hädelistrasse 7, 8712 Stäfa, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), an das Amt für Verkehr/Baupolizei und Beitragswesen sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/Stab/Planverwaltung, und an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 6. Dezember 2012
121530/KIS/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

